

HVBG-Info 14/1997 vom 13.06.1997, S. 1272 - 1273, DOK 194.7

Entschädigung grenzüberschreitend verursachter Berufskrankheiten (Art. 57 EWG-Verordnung Nr. 1408/71)

EWG-Verordnung Nr. 1408/71;

hier: Art. 57, Entschädigung grenzüberschreitend verursachter Berufskrankheiten

Zusammenfassung:

Es wird beschrieben, daß wegen der jüngsten Entwicklung in der Entschädigung des Berufskrankheitenrechts in Deutschland und der hiervon teilweise abweichenden Entschädigungspraxis in anderen EG/EWR-Staaten eine restriktive Anwendung des Art. 57 Abs. 1 EWG-Verordnung Nr. 1408/71 in den Fällen vertretbar erscheint, in denen das ausländische Entschädigungssystem eine Entschädigung der Krankheit innerhalb oder außerhalb einer Berufskrankheitenliste generell nicht vorsieht. Die deutsche Rente kann in diesen Fällen proratisiert werden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00008569 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 26.05.1997 (Ausland 028/97)